



EINWOHNERGEMEINDE
ANWIL

Gemeindeordnung

vom 30. Mai 2012

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2012
Genehmigt an der Urne am 23. September 2012*

Gültig ab 1. Januar 2013

Gemeindeordnung Anwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Anwil hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden:

- a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- e Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern.

2 Es bestehen folgende interkommunalen Behörden:

- a Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden, gemäss Vertrag über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden

§ 3 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- a der Gemeinderat
- b die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d 4 Mitglieder des Kindergarten- und Schulrates
- e 5 Mitglieder des Wahlbüros

2 Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

3 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a ein Mitglied des Kindergarten- und Schulrates aus seiner Mitte
- b ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- c Kommissionen für besondere Aufgaben
- d die Vertreterin / der Vertreter im Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden gemäss Vertrag über den Schulrat

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl (gemäss §30 Gesetz über die politischen Rechte) ist möglich bei der Wahl:

- a der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten

§ 6 Sondervorlagen

- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- 2 Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 15'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäude:
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:
 - Fr. 20'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 27. November 2002 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:
sig. Eric Jecker

Die Schreiberin:
sig. Irene Burri